



Fahrzeuge

FZ 9 Fahrzeugzuordnung

Sind die Fahrzeuge in der Praxis einem Fahrer zugeordnet? Falls nicht, erfolgt eine Übergabe und Einweisung bei Fahrzeugwechsel?

Eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung erfordert vom Fahr- und Begleitpersonal ein Höchstmaß an Kompetenz im Umgang mit dem Fahrzeug. Der Unternehmer muss auf Grund seiner Verpflichtung gemäß §3 BOKraft diese Kompetenz des Fahr- und Begleitpersonals sicherstellen.

Wer immer das gleiche, fest zugewiesene Fahrzeug fährt, ist mit diesem Fahrzeug bestens vertraut, wurde auf dieses Fahrzeug eingewiesen, kennt das Fahrverhalten, kann auch die Sonder- und Zusatzausstattungen einwandfrei bedienen und weiß, wo sich im Fahrzeug sicherheitsrelevante Gegenstände wie z.B. Warndreieck, Warnwesten oder Verbandskasten befinden.

Erfahrungsgemäß gehen Fahrer mit „Ihrem“ Fahrzeug zudem sorgsamer um als mit den Fahrzeugen, die sie im Wechsel immer nur für kürzere Zeit nutzen.

Erfolgt keine feste Zuordnung oder ist aus anderen Gründen ein Fahrzeugtausch erforderlich, muss die Übernahme/Übergabe und die detaillierte Einweisung des Fahr- und Begleitpersonals erfolgen und dieses ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Mit einer ordnungsgemäßen Dokumentation kann der Unternehmer nachzuweisen, dass er seiner Verpflichtung zum Einsatz ausschließlich befähigten und geeigneten Personals im Einzelfall nachgekommen ist. Außerdem ermöglicht diese eine Zuordnung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Schäden am Fahrzeug.

Zu beachten ist auch die DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge.

Nachweis über Dokumentation der Fahrer- / Fahrzeugzuordnung sowie des Übergabeprozesses bei Fahrzeugwechsel. Stichprobenartige Prüfung der Nachvollziehbarkeit in Einzelfällen. Bei mehreren Nutzern der Fahrzeuge sind Patenschaften / Verantwortlichkeiten festzulegen.